BBR
[news]

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA
25
SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

Newsletter 05 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs-beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

VORWORT S. 03

THEMEN DES MONATS

Das Jubiläumsinterview: Von der Vision zur Strategie
- 25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand S. 04

Bundesgerichtshof: Keine Entschädigung für pandemiebedingte Schließungen S. 06

Unternehmensstrategie in Krisenzeiten weiterentwickeln S. 08

KONTAKT S. 14

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

in diesem Jahr feiern wir ein besonderes Jubiläum: 25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand! Ein Vierteljahrhundert ist es also her, dass meine geschätzten Kollegen Robert Buchalik und Dr. Utz Brömmekamp den Grundstein für die heutige Wirtschaftskanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte und die Unternehmensberatung plenovia legten.

Als besonderes Highlight dieser Newsletter-Ausgabe freuen wir uns nun sehr, Ihnen ein exklusives Interview mit den Namenspartnern der Kanzlei zu präsentieren. Ihre Einblicke bieten spannende Perspektiven auf die Entstehungsgeschichte und die aktuellen Themen, die BBR und plenovia heute beschäftigen.

Insgesamt erwarten Sie folgende Themen:

- **Das Jubiläumsinterview: Von der Vision zur Strategie.** Wie entstand das Konzept der „Sanierung aus einer Hand“? Wie hat es sich weiterentwickelt? Robert Buchalik und Dr. Utz Brömmekamp geben im Interview einen Rückblick, Einblick und Ausblick.
- **Bundesgerichtshof: Keine Entschädigung für pandemiebedingte Schließungen.** Eine aktuelle Entscheidung des BGH zeigt, dass Gewerbetreibende, die durch Schutzmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, keine Schadensersatzansprüche geltend machen können. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert erläutert die Gründe.
- **Unternehmensstrategie in Krisenzeiten weiterentwickeln.** In einer Krise stehen Unternehmen von einem Moment auf den anderen vor kurzfristigen, manchmal überlebenswichtigen Entscheidungen. Consultant Sven Richter, plenovia, beleuchtet in seinem Gastbeitrag bestehende Methoden der Strategieentwicklung und insbesondere die Vorteile eines dynamischen Strategieprozesses.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!
Bei Fragen oder Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Jochen Rechtmann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

BBR
[news]

Rechtsanwalt Robert Buchalik, Geschäftsführer, Partner | Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp, Geschäftsführer, Partner

Das Jubiläumsinterview: Von der Vision zur Strategie - 25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand

Rechtsanwalt Robert Buchalik

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

In diesem Jahr feiern wir ein besonderes Jubiläum: Es sind 25 Jahre vergangen, seit die Rechtsanwälte Robert Buchalik und Dr. Utz Brömmekamp den Grundstein für die heutige Wirtschaftskanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte und die Unternehmensberatung plenovia legten. Was als Vision zweier Rechtsanwälte begann, sind heute zwei erfolgreiche Unternehmen mit 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main.

Das Jahr 1998 erscheint aus der heutigen Perspektive fast prähistorisch. Es war eine Zeit ohne iPhone und WhatsApp, eine Zeit, in der E-Mail und Internet gerade ihren Siegeszug antraten. Und im Bereich der „Integrierten Sanierung“, dem Spezialgebiet der BBR und plenovia, war die gesetzliche Grundlage noch die Konkursordnung von 1877, die viele der modernen Sanierungsoptionen nicht kannte.

In diesem Newsletter gehen wir auf eine Reise in die Vergangenheit und schauen, wie das Konzept der „Sanierung aus einer Hand“ entstanden ist und sich in den folgenden Jahren entwickelt hat. Außerdem werfen wir einen Blick in die Zukunft und fragen, wie den kommenden Herausforderungen begegnet werden kann.

Als besonderes Highlight dieser Ausgabe präsentieren wir Ihnen ein exklusives Interview mit den Namenspartnern der Kanzlei. Ihre Einblicke bieten einen spannenden Überblick über die Entstehungsgeschichte und die aktuellen Themen, die BBR und plenovia heute beschäftigen.

Herr Buchalik, Herr Dr. Brömmekamp, Sie sind die Namenspartner und Gründer der Unternehmen, die als BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte und plenovia etabliert sind. Was bedeutet das 25-jährige Jubiläum für Sie ganz persönlich?

Robert Buchalik
Es waren spannende 25 Jahre mit Höhen und Tiefen. Vordergründig war es eine Zeit der Selbstverwirklichung. Die Befreiung von den Zwängen eines Konzerns, für den ich grundsätzlich sehr gerne und mit großer Leidenschaft gearbeitet habe, in dem aber manchmal aus meiner Sicht richtige Entscheidungen konterkariert wurden und die Identifikation mit den Vorgaben des Konzerns für mich nicht immer möglich war. Die Freiheit, unternehmerische Risiken einzugehen, aber auch das Risiko in Kauf zu nehmen zu scheitern, ist eine Herausforderung. Sie sorgt aber auch für große Befriedigung. Fünfzehn Jahre Deutsche Bank haben mir ein sicheres Korsett verschafft, manchmal war dieses zu eng für mich. Auf 25 Jahre zurückblicken zu können und alle genannten Ziele, vor allem die unternehmerische Entscheidungsfreiheit verwirklicht zu haben, ist eine gewisse Erfüllung.

Dr. Utz Brömmekamp
Weit vor einem gewissen Stolz auf das Erreichte empfinde ich eine große Dankbarkeit, dass wir mit den beiden Unternehmen so viel erreichen konnten. Neben harter Arbeit haben auch Glück und Gottvertrauen dazu beigetragen, dass wir heute da stehen, wo wir stehen.

Wie hat sich die Zusammenarbeit Ihrer beiden Unternehmen in den letzten 25 Jahren entwickelt und was macht sie auch heute noch so erfolgreich?

Robert Buchalik
Am Anfang stand die Unternehmensberatung mit integrierter Rechtsberatung. Um nicht mit dem Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz in Konflikt zu geraten, haben wir den juristischen Teil in eine Rechtsanwalts GbR ausgegliedert. Für mich bilden beide Unternehmen nach wie vor eine Einheit, wenn auch in unterschiedlichen Rechtsträgern.

Dr. Utz Brömmekamp
Kurze Wege, flache Hierarchien, eingespielte Teams, jahrzehntelange Erfahrung. Unser USP ist zweifellos unser interdisziplinärer Ansatz von Rechtsberatung und betriebswirtschaftlicher Beratung aus einer Hand, der in dieser Form in Deutschland seinesgleichen sucht.

Die Anfänge von „Buchalik Brömmekamp“ sind auch Ihre Anfänge. Was waren die wichtigsten Impulse für den Start Ihres Unternehmens?

Robert Buchalik
Die Idee, etwas Neues zu machen. Bis kurz vor meinem 45. Geburtstag habe ich als Banker rund um die Krise gearbeitet. In dieser Zeit hatte ich viel mit Beratern zu tun, die mir ihre Konzepte vorstellten. Irgendwann kam ich zu dem Schluss, dass ich das auch kann – vielleicht sogar besser – und habe mir ein Ausstiegskonzept erarbeitet. Die wichtigsten Impulse dazu kamen von Dr. Eberhard Braun, dem Gründer von Schultze & Braun. In meiner Funktion als Bankmitarbeiter habe ich oft mit ihm zusammengearbeitet. Einige seiner Ideen habe ich übernommen und verfeinert. Andere Impulse kamen von engen Vertrauten, die mir Rückendeckung gaben, an mich geglaubt und mich in meinem Vorhaben bestärkt haben.

Dr. Utz Brömmekamp
Auf Robert Buchalik und mich trifft ein wenig der Satz „gesucht und gefunden“ zu. Ich befand mich Ende der 90er-Jahre in der renommierten Düsseldorfer Insolvenzverwalterkanzlei Metzeler van Betteray in einer Phase der Neuorientierung. Robert Buchalik kam mit dem damals noch eher exotischen Geschäftsmodell der „außerinsolvenzlichen“ Sanierung hinzu und hatte damit nicht den leichtesten Stand im Haus der (Nur-)Verwalter. Irgendwann haben wir uns in die Augen geschaut und beschlossen, es allein zu versuchen.

Hier geht es zum gesamten Interview

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert, Partner

Bundesgerichtshof: Keine Entschädigung für pandemiebedingte Schließungen („Erster Lockdown“)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 11. Mai 2023 (Az. III ZR 41/22) eine Entscheidung zur Haftung des Staates für Einnahmeausfälle getroffen, die durch die vorübergehende landesweite Schließung von Friseurgeschäften im Rahmen der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus entstanden sind. Die Entscheidung des für Staatshaftungsfragen höchsten deutschen Gerichts ist richtungsweisend.

Im konkreten Fall hatte eine selbständig tätige Friseurin in Baden-Württemberg geklagt, da sie während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 aufgrund von Verordnungen des Landes vorübergehend ihren Betrieb schließen musste. Die Klägerin machte daraufhin eine Entschädigung in Höhe von 8.000 Euro geltend, da sie erhebliche finanzielle Einbußen erlitten habe. Das beklagte Land zahlte der Klägerin zwar 9.000 Euro aus dem Soforthilfeprogramm, jedoch sollte sie diese zurückzahlen.

Grundsatz: Keine Entschädigung für Gewerbetreibende

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen. Der III. Zivilsenat des BGH bestätigte nun in der Revision die vorangegangene Rechtsprechung, wonach Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie als infektionsschutzrechtliche Nichtstörer durch eine rechtmäßig angeordnete Schutzmaßnahme wie eine Betriebsschließung wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, keine Entschädigungsansprüche zustehen.

Die Richter begründeten dies damit, dass die Betriebsschließungen durch landesrechtliche Regelungen angeordnet wurden, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Gefahren zu bekämpfen. Damit erfüllte der Staat seine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Bürger und verfolgte einen legitimen Zweck. Das Gewicht des Eingriffs in die Grundrechtspositionen wurde durch verschiedene und umfangreiche staatliche Hilfsmaßnahmen wie die „Soforthilfe Corona“ entscheidend relativiert. Eine Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Staates für infektionsschutzrechtliche Betriebsuntersagungen besteht nach geltendem Recht nicht. Bei seiner Entscheidung prüfte das Gericht insbesondere, ob das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Unterfall des Art. 14 GG in Abwägung mit der Verpflichtung des Staates, Leib und Leben der Bürger zu schützen, in noch verhältnismäßiger Weise eingeschränkt wurde.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert

Die Entscheidung des BGH zeigt, dass Gewerbetreibende, die aufgrund von Schutzmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, keine Entschädigungsansprüche geltend machen können. Die Richter betonten jedoch, dass der Staat durch umfangreiche Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Unternehmen dazu beigetragen hat, die Auswirkungen der Schließungen zu mildern.

Die Entscheidung fügt sich in den Trend der Rechtsprechung weiterer Gerichte, Schadenersatzansprüche gegen den Staat im Zusammenhang mit Schließungen während der Coronapandemie abzulehnen, soweit diese nicht ausdrücklich im Infektionsschutzgesetz geregelt sind (vgl. § 56 IfSG; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. März 2023).

Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR [news]

Consultant Sven Richter, plenovia

Unternehmensstrategie in Krisenzeiten weiterentwickeln

In einer Krise werden Unternehmen von einem Moment auf den anderen vor kurzfristige, überlebenswichtige Entscheidungen gestellt. Gleichzeitig muss die mittel- und langfristige Unternehmensstrategie in Rekordzeit an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, um nicht nur erfolgreich, sondern auch gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Erkenntnisse aus vergangenen Krisen und den dabei angewandten Erfolgsstrategien von Unternehmen bilden bereits ein gutes Grundgerüst für die Strategieentwicklung in aktuellen und in zukünftigen Krisen. Da jedoch jede Krise ihre spezifischen Besonderheiten mit sich bringt, werden in den folgenden Abschnitten verschiedene Methoden zur Strategieweiterentwicklung beschrieben.

Methode 1: Branchenstrukturanalyse (Five Forces) nach Porter

Die Branchenstrukturanalyse nach Michael Porter fokussiert den Strategieprozess vor allem auf die Position von Unternehmen in ihrer jeweiligen Branche. Das Ziel der Branchenstrukturanalyse ist es, die Kernkompetenzen der eigenen Organisation voll auszuschöpfen und dadurch Wettbewerbsvorteile und überdurchschnittliche Renditen zu erzielen. Im Rahmen der Analyse werden zukünftige Konkurrenzaktivitäten und Strukturveränderungen innerhalb der Branche antizipiert und im eigenen strategischen Verhalten berücksichtigt.

Porter kommt zu dem Schluss, dass die Rentabilität eines Unternehmens schlussendlich von der Position des Unternehmens im Markt und der Attraktivität der Branche abhängt.

Unternehmensstrategie in Krisenzeiten weiterentwickeln

Consultant Sven Richter, plenovia

Methode 2: SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse ist eine Methode der strategischen Planung. Sie ist der erste Schritt, wenn in einem Unternehmen eine Strategie formuliert oder ein Businessplan entwickelt wird. Sie ist auch hilfreich, wenn es um die Planung von Geschäftsprozessen oder um den Einsatz neuer Technologien geht. Denn das Ergebnis der SWOT-Analyse gibt vor, was zu betrachten ist, wenn es um die aktuelle Situation des Unternehmens und die zukünftige Entwicklung im Umfeld geht.

Mit der SWOT-Analyse werden ausgewählte Unternehmensmerkmale als **Stärken (Strengths)** oder **Schwächen (Weaknesses)** bewertet. Merkmale, Trends und Entwicklungen im Markt oder im Umfeld des Unternehmens werden als Gelegenheit, Möglichkeit, Potenzial oder **Chance (Opportunity)** oder als Bedrohung, Gefahr oder **Risiko (Threat)** bewertet – je nachdem, ob die positiven Möglichkeiten oder die negativen Bedrohungen für das Unternehmen überwiegen.

Die Merkmale und ihre Bewertung werden in einer Tabelle oder Matrix dargestellt. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse sollen dem Management helfen, Handlungsfelder für die Strategieentwicklung zu identifizieren, die richtigen Potenziale zu nutzen und Gefahren zu erkennen und einzugrenzen.

Methode 3: Ansoff-Matrix

Die vier Bereiche der Matrix ergeben sich aus den beiden Dimensionen Produkt und Markt. Jedes Feld der Matrix ergibt eine andere Marktfeldstrategie. Bei einem bestehenden Markt und einem bestehenden Produkt spricht man von **Marktdurchdringung**. Bei einem neuen Markt und einem bestehenden Produkt sprechen wir von **Marktentwicklung** und bei einem bestehenden Markt und einem neuen Produkt von **Produktentwicklung**. Bei einem neuen Markt und einem neuen Produkt handelt es sich um **Diversifikation**.

Unternehmensstrategie in Krisenzeiten weiterentwickeln

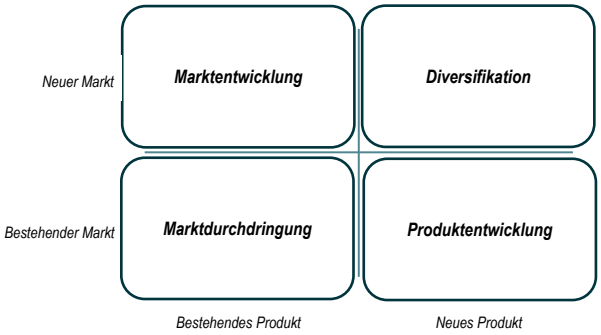

a) Bei der Marktdurchdringung geht es um das Ausschöpfen von vorhandenem Marktpotenzial. Der Verkauf eines bestehenden Produktes im bestehenden Markt wird forciert. Dabei geht es darum, bisher nicht angesprochene Zielgruppen zu erreichen, in der Zielgruppe mehr zu verkaufen oder die Kaufhäufigkeit der Kunden zu steigern. Es geht also vorrangig um die Gewinnung zusätzlicher Marktanteile im bestehenden Markt.

b) Bei der Marktentwicklung werden meist kleine Veränderungen am bestehenden Produkt vorgenommen, um es an die Bedürfnisse der Kunden und die rechtlichen Gegebenheiten des neuen Marktes anzupassen.

c) Die dritte Strategie der Produkt-Markt-Matrix nach Ansoff ist die Produktentwicklung, die sich ergibt, wenn ein neues Produkt auf einem bereits bestehenden Markt eingeführt wird.

d) Die Diversifikationsstrategie ist die anspruchsvollste und interessanteste Strategieform. Hier wird ein neues Produkt auf einen neuen Markt gebracht. Das bedeutet, dass auf keinerlei Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Andererseits besteht hierbei auch keine Abhängigkeit zum bestehenden Geschäft.

Fazit

Das Kernergebnis der hier skizzierten Methoden ist eine strategische Roadmap mit kurz-, mittel- und langfristigen Projekten und Maßnahmen für die Zeit während und nach der Krise, um die vom Unternehmen gewählten Ziele bestmöglich zu erreichen. Auf diese Weise wird zum einen eine gemeinsame, klare Vision für alle betroffenen internen und externen Stakeholder in Zeiten von Volatilität und Unsicherheit geschaffen. Zum anderen wird eine optimale Basis für die gezielte, geplante und geordnete Umsetzung der Maßnahmen und damit für die kurz- und langfristige Stabilität und das Wachstum des Unternehmens gelegt. Die durch den Prozess erarbeitete strategische Roadmap ist dabei in Form eines dynamischen Strategieprozesses kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen.

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen

Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen

Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten – online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde. Einfach Wunschtermin wählen.

Jetzt mehr erfahren

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz
Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978–3-947456–13-0

The new restructuring law from an investors point of view
The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.
1. Auflage 2022
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Privatinsolvenz I So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.
3. Auflage 2022
Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978–3-406–77418-8

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG
Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht
Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren
Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.
1. Auflage 2019
Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

01.06. / 13.07. / 10.08.2023, 15:00 - 16:00

Mehr erfahren

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Frankfurt

Westendstraße 16–22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Jochen Rechtmann

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 69 247 5215–20
E rechtmann@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de